

Verordnung über Parkgebühren im Markt Mittenwald

Vom 9. März 2016

in der Fassung der Änderungsverordnung

Vom 12. Juli 2017

Aufgrund von § 10 Zuständigkeitsverordnung vom 16. Juni 2015 (GVBl S. 184) in Verbindung mit § 6a Abs. 6, Abs. 7 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2015 (BGBl I S. 904), erlässt der Markt Mittenwald folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Im Gemeindegebiet des Marktes Mittenwald sind zur Regelung des ruhenden Verkehrs Parkscheinautomaten auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt, an welchen das Parken von Fahrzeugen während der Geltungsdauer der an den Parkscheinautomaten gelösten Parkscheine unter Beachtung der Parkdauer, der Parkzeiten und der Parkgebühren gestattet ist.

§ 2 Überwachung der Parkzeit

Die Überwachung der Parkzeit wird wie folgt festgelegt:

- a) Für alle durch Parkscheinautomaten überwachten Parkplätze im Gemeindegebiet des Marktes Mittenwald sowie alljährlich im Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober auf dem Luttenseeparkplatz:
an allen Tagen der Woche von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr;
- b) für den Parkplatz „Am Waudl“: 24 Stunden.

§ 3 Höchstparkdauer

(1) Die Höchstparkdauer beträgt:

- a) auf den Parkplätzen Hallenbad Ost und West,
auf den beiden Parkplätzen der Kranzbergtalstation,
in den Parkbuchten Innsbrucker Straße von Haus-Nr. 37 bis
Haus-Nr. 53,
auf dem Parkplatz am Luttensee sowie
auf den Parkplätzen im Ried 9 Stunden;
- b) auf dem Parkplatz „Am Waudl“: 7 Tage;
- c) auf allen anderen gebührenpflichtigen
Parkplätzen 3 Stunden.

§ 4 Parkgebühren

(1) Sofern in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes geregelt ist, betragen die Parkgebühren 0,50 € pro Stunde beziehungsweise für Kurzzeitparker, welche die gebührenpflichtigen Parkplätze nur eine halbe Stunde in Anspruch nehmen, 0,30 €.

(2) Auf den Parkplätzen

- Hallenbad Ost und West,
- Glasgow-Park,
- Wettersteinparkplatz sowie
- Dekan-Karl-Platz

beträgt die Parkgebühr 1,00 € pro Stunde. Für Kurzzeitparker, welche diese Parkplätze nur eine halbe Stunde in Anspruch nehmen, beträgt die Parkgebühr 0,50 €.

(3) In den Parkbuchten der Innsbrucker Straße (Haus-Nr. 37 bis 53), auf den Parkplätzen der Kranzbergtalstation sowie auf dem Luttenseeparkplatz betragen die Parkgebühren für alle Fahrzeuge, ausgenommen Busse, ab einer Parkdauer von 6 Stunden bis zum Ablauf der Höchstparkdauer von 9 Stunden insgesamt 3,00 €.

(4) Auf dem oberen Parkplatz der Kranzbergtalstation beträgt die Parkgebühr für Busse 2,60 € pro Stunde.

(5) Auf den Parkplätzen im Ried sind die ersten 3 Stunden gebührenfrei. Bei einer Parkdauer von über 3 Stunden beträgt die Gebühr bis zum Ablauf der Höchstparkdauer von 9 Stunden 3,00 €.

(6) Auf dem Parkplatz „Am Waudl“ werden folgende Gebühren erhoben:

halbstündlich:	0,30 €,
pro Stunde:	0,50 €,
1 Tag:	3,00 €,
2 Tage:	5,00 €,
3 - 4 Tage:	9,00 €,
5 - 7 Tage:	12,00 €.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Parkgebühren im Markt Mittenwald vom 24. April 2007 außer Kraft.